

Vereinsatzung Zukunftsfähiges Thüringen e.V.

Präambel:

Eine nachhaltige, zukunftsfähige und widerstandsfähige (resiliente) Entwicklung innerhalb der planetaren Grenzen ist in allen Bereichen Voraussetzung für eine lebenswerte, gerechte und dauerhafte Zukunft.

Diesem Anspruch können wir nur gerecht werden, wenn wir entsprechende gesellschaftliche Rahmenbedingungen setzen und durch ein hohes Maß an Beteiligung die Menschen in diese Prozesse einbeziehen.

Der Verein Zukunftsfähiges Thüringen ist ein zentraler Akteur im Freistaat Thüringen, der sich dieser Herausforderung stellt und u.a. folgende Ziele verfolgt:

- die Erfordernisse der sozialen, globalen und intergenerationellen Gerechtigkeit sollen Leitlinien des gesellschaftlichen und persönlichen Handelns werden
- die ökologische Tragfähigkeit im lokalen und globalen Kontext muss den Rahmen des gesellschaftlichen Handelns bilden
- wirtschaftliches Handeln hat der ökologischen und sozialen Verantwortung zu entsprechen
- lokale, regionale sowie landesweite Entwicklungsprozesse müssen dem Anliegen einer nachhaltigen und zukunftsfähigen sowie resilienten Zielstellung entsprechen
- intensive und ernsthafte Partizipation in gemeinsamer Verantwortung aller gesellschaftlichen Akteure wird zum Selbstverständnis auf allen Handlungsebenen
- konkrete Projekte vor Ort und auf regionaler Ebene erfahren eine zielführende Unterstützung

Der Verein setzt sich für die Umsetzung der Ziele einer starken nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 und der Agenda 2030 ein. Starke Nachhaltigkeit verstehen wir als umfassendes Gerechtigkeitskonzept: die natürlichen Lebensgrundlagen bewahren und innerhalb der dadurch gesetzten Grenzen ein gutes Leben für alle ermöglichen.

Zur Erreichung dieses Zieles werden Projekte initiiert, befördert, umgesetzt und kommuniziert sowie die Tätigkeiten der Mitglieder koordiniert und gefördert.

Der Ursprung des Vereins ist die IG Stadtökologie Arnstadt e.V., welche die Ziele bereits in den 1980-iger Jahren in der Region Arnstadt und Ilmenau intensiv verfolgte und die sich mit der Erneuerung und der Neuaufstellung in ganz Thüringen zu einem landesweiten Partner entwickelt.

Der Verein ist parteiunabhängig und konfessionsübergreifend und grenzt sich von Nationalismus, Rassismus, Radikalismus und Militarismus ab.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Zukunftsfähiges Thüringen " und ist beim Amtsgericht Erfurt in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein " Zukunftsfähiges Thüringen " ist landesweit aktiv und hat seinen Sitz in Erfurt. Der Wirkungskreis ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
3. Neben dem Vereinssitz können durch Beschluss des Vorstands ein oder mehrere besondere Verwaltungssitze / Geschäftsstellen zur Führung der Vereinsgeschäfte begründet werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist: Der Verein Zukunftsfähiges Thüringen e.V. begleitet, unterstützt und fördert Initiativen in Kommunen, Landkreisen, Kommunalverbänden und in der Zivilgesellschaft in Thüringen und darüber hinaus, die dem Anliegen einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 und der Agenda 2030 entsprechen. Damit soll nachhaltige Entwicklung weltweit, in Deutschland und in Thüringen zur Leitlinie öffentlichen und gesellschaftlichen Handelns werden. Dies spiegelt sich u.a. in der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie des Freistaates Thüringen wider. Die Agenda 2030 mit den 17 Nachhaltigkeitszielen ist das Zukunftsprogramm für das 21. Jahrhundert für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Die Bildung für nachhaltige Entwicklung – Eine Roadmap (BNE2030) ist wichtiger Orientierungsrahmen und Arbeitsansatz.

Der Verein will dazu beitragen, in der gesellschaftlichen und individuellen Handlungsebene ein umfassendes Nachhaltigkeitsbewusstsein zu schaffen. Er will die individuelle Handlungsfähigkeit im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung für unsere EINE WELT innerhalb der planetaren Grenzen stärken.

Ziel und Zwecks des Vereins im Sinne der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit sind somit die Begleitung, Unterstützung und Förderung der Bildung im Bereich Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Klimaschutz und der Entwicklungszusammenarbeit.

Diese Zwecke werden insbesondere erfüllt durch folgende Aktivitäten und Maßnahmen:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten mit Kommunen und zivilgesellschaftlichen Trägern zur Weiterbildung, zum Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung
- Hilfe bei der Organisation und Durchführung von Agenda 21/Agenda 2030 - Veranstaltungen und Aktivitäten von Akteuren nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Agenda 21 und Agenda 2030
- Unterstützung bei der Initiierung und Umsetzung von Projekten im Rahmen der Lokalen Agenda 21 und der Agenda 2030 und anderen Nachhaltigkeitsaktivitäten sowie zur Bildung für nachhaltige Entwicklung zu Umweltschutz, Klimaschutz und Entwicklungszusammenarbeit (Themen/Maßnahmen zu: erneuerbare Energien, Gestaltung des demografischen Wandels, der Entwicklungszusammenarbeit in Zusammenarbeit mit den Eine WELT-Initiativen, Fairtrade Towns, Fairtrade Schulen, Fairtrade Universitys, zu nachhaltigem Konsum, fairer und nachhaltiger öffentlicher Beschaffung und bürgerschaftlichem Engagement etc.)
- Einwerben und Verwalten von (Förder-)Mitteln für Veranstaltungen, Aktivitäten und Projekte, die den genannten Zielen dienen
- Öffentlichkeitsarbeit für die Ziele zukunftsfähiger Entwicklung mit der und für die Bevölkerung.
- Organisation und Durchführung von Erfahrungsaustausch und Vernetzungsarbeit mit Akteuren auf kommunaler, Landes- und Bundesebene für Strategien und Projekte für eine nachhaltige Entwicklung
- Begleitung und Unterstützung von lokalen und regionalen Gruppen zur Stärkung lokaler Strukturen (wie die „IG Stadtökologie Arnstadt“, aus der der Verein Zukunftsfähiges Thüringen erwachsen ist, von lokalen Agenda 21/Agenda2030-Gruppen in Städten und Gemeinden, freien BNE/UmweltbildnerInnen und weiteren außerschulischen Bildungsakteuren etc.)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Erreichung seiner Ziele einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 und Agenda 2030.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und jede Personenvereinigung werden.
2. Die Mitgliedschaft in den Verein wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein erworben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bedingung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung, insbesondere des letzten Absatzes der Präambel.
3. Mitgliedschaft von Personen ist ab 16 Jahre möglich.
4. Fördermitgliedschaft: natürliche und juristische Personen, die einen Jahresförderbeitrag entrichten oder sonstige Vereinbarungen mit dem Verein abschließen.
5. Familienmitgliedschaft: natürliche Personen sowie deren Familien erhalten die Möglichkeit, für einen reduzierten Beitrag als Familie Mitglied zu werden.
6. Die Eigenständigkeit der Mitglieder bleibt gewahrt.
7. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
8. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
9. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung oder durch Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages während zweier Geschäftsjahre.
10. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis die nächste Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6 Gremien

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können zur Weiterentwicklung des Vereins

- ein Förderkreis zur finanziellen Unterstützung,
- ein Kuratorium oder Beirat zur fachlichen Beratung und Begleitung
- eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte sowie
- inhaltliche Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei von diesen vertreten.

2. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann durch die übrigen Vorstandsmitglieder erteilt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Weiterhin gehören dem Gesamtvorstand bis zu 5 weitere Beisitzer/ Beisitzerinnen an. Vorstandsmitglieder und Beisitzer / Beisitzerinnen müssen Mitglieder des Vereins Zukunftsfähiges Thüringen sein.

3. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen, die ihm fachlich und rechtlich untersteht. In der Regel gehören der/die Geschäftsführer und/oder die Geschäftsführerin/-innen dem Vorstand an. Zulässig ist auch die Bestellung besonderer Vertreter / Vertreterinnen. Im Falle einer Bestellung werden durch den Vorstand entsprechende Vollmachten erteilt.

4. Für den Vorstand gilt intern als vereinbart, dass grundsätzlich der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die Vertretung und Geschäftsführung wahrnehmen und dieses Recht von Schatzmeister/ Schatzmeisterin und Schriftführer / Schriftführerin nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen wird.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

7. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel;
- die Geschäfte des Vereins zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen;
- den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen;
- die Jahresrechnung zu legen;
- Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Vereinsprojekte dies erfordert und dies möglich ist, sowie die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen;
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Vereinsvermögens
- die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Vereinszweckes.

8. Die Aufgabenverteilung im Vorstand kann eine Geschäftsordnung regeln. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand verfasst und beschlossen. Der Vorstand legt die eigenständigen finanziellen Berechtigungen der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung fest und kontrolliert regelmäßig die laufenden Geschäfte.

9. Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, ein. Die Ladung erfolgt in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in und insgesamt mindestens 5 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der/die Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder/innen, sofern zumindest der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein/e Stellvertreter/in anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung seines/er Stellvertreters/in den Ausschlag.

12. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer/in ist eine von dem/der Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem/er Stellvertreter/in beizuziehende Person oder ein vom Sitzungsleiter/in bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von der/dem Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Im Falle von begründeten Widersprüchen oder Unvollständigkeiten entscheidet der Vorstand über die Neufassung des Protokolls.

13. Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich, per Fax, per E-Mail, per Videokonferenz oder in Kombination sämtlicher Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind. Absätze 5, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

14. Der Vorstand kann bei Bedarf Verwaltungssitze-/Geschäftsstellen des Vereins einrichten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand durch persönliche Einladung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekanntzugeben. Sitzungen können auch per Videokonferenz oder im Wege von Abstimmungen in Textform erfolgen. Die Einladung erfolgt in Textform.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichtes des Vorstandes
- Diskussion zu den Berichten und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

3. Beschlussfassungen:

- Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erwirkt
- Satzungsänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Zur Auflösung des Vereins müssen 50 % der Mitglieder anwesend sein und $\frac{3}{4}$ dieser zustimmen. Falls nicht genügend Mitglieder anwesend sind, erfolgt eine erneute Mitgliederversammlung bei der $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.

4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

6. Zu einer Mitgliederversammlung hat ein Mitglied das Recht seine Stimme an ein anderes Mitglied zu übertragen. Die Übertragung erfolgt in Textform. Ein Mitglied kann bis maximal 3 Stimmen anderer Mitglieder übertragen bekommen.

7. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Finanzierung

1. Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenden Aufwendungen sind durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Fördermittel oder Spenden u.a. zu decken. Die Mittel des Vereins sind gemäß dem Vereinszweck zu verwenden.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beitragshöhe.

3. Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 Ortssektionen

Innerhalb des Vereins können sich Ortssektionen formieren, die im lokalen bzw. regionalen Bereich eigene Aktivitäten entfalten und dafür eigenständig Mittel einwerben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es müssen 50 % der Mitglieder anwesend sein. Falls nicht genügend Mitglieder anwesend sind, erfolgt eine erneute Mitgliederversammlung bei der $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Zukunftsfähiges Thüringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.